



Checkliste Suisse Garantie Gastronomiebetriebe

Datum:	Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor/in: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen: Betriebsnummer: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	Verantwortlicher für Suisse Garantie: Name: E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Audittyp: ☐ Aufnahme ☐ Überwachung ☐ Re-Zertifizierung	
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie: ☐ Kennzeichnung einzelner Komponenten ☐ Kennzeichnung ganzer Gerichte ☐ Andere	Referenzdokumente in der aktuellen Version: ☐ Dachreglement (DR) ☐ Gestaltungsmanual für Gastronomiebetriebe (GG) ☐ Sanktionsreglement (SR) ☐ Reglement für Gastronomiebetriebe (RG)
Weitere Standorte / Filialen ☐ Einzelner Gastronomiebetrieb ☐ Betrieb mit mehreren Standorten Anzahl: ☐ Liste mit allen Standorten vorhanden	Andere Produktqualitäten ☐ Import ☐ Weitere: Zertifizierungen / externe Kontrollen ☐ Regionalmarke: ☐ ISO 9001/14001: ☐ BRC, IFS, ISO 22000, etc: ☐ Weitere:

Legende:	AMS = Agro-Marketing Suisse	DR = Dachreglement
	GG = Gestaltungsmanual Gastronomie	
	SGA/SG = Suisse Garantie	RG = Reglement Gastronomie
	Krit. = Kritische Anforderung	SR = Sanktionsreglement
	N/A = nicht anwendbar	Aufl. = Auflage
		Ref. = Verweise auf die verschiedenen Reglemente

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GG, SR, RG)		☐ n-k	☐		
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		☐ n-k	☐		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		☐ Krit.	☐	☐	

Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		☐ Krit.	☐	☐	

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert.		☐ n-k	☐		

B. Anforderungen an die Herkunft

(Dachreglement & Reglement für Gastronomiebetriebe)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
B.1	DR 3.1.1 3.1.2 RG 3.2	Schweizerische Herkunft von SGA gekennzeichneten Komponenten Es dürfen nur Suisse Garantie-zertifizierte Komponenten verwendet werden. Bei Früchten, Gemüse und Kartoffeln dürfen anerkannte oder zertifizierte Produkte verwendet werden. Siehe dazu Warenflussschema Anhang 1.		☐ Krit.	☐		
B.2	DR 3.1.2	Rezepturen oder Produktspezifikationen sind vorhanden.	Anzahl:.....	☐ Krit.	☐	☐	
B.3	DR 3.1.1 RG 3.2	Verarbeitung in der Schweiz: Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.		☐ Krit.	☐		
B.4	DR 3.1.1 RG 3.2.1 3.3.1	Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Die pflanzlichen Produkte stammen aus dem Anbau von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen. Die tierischen Produkte stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln ernährt worden sind (keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen). Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.	☐ Spezifikationen / Bestätigungen von Lieferant(en) eingesehen	☐ Krit.	☐		
B.5	DR 3.1.1 RG 3.2	Warenflusstrennung In den Betrieben sind alle landwirtschaftlichen Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten getrennt und bis zum Lieferanten rückverfolgbar.		☐ Krit.	☐		
B.6	RG 3.2 5.3	Rückverfolgbarkeit Die Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten ist lückenlos zu gewährleisten. Für Früchte, Gemüse und Kartoffeln: Zwischen dem Produzenten (erste Produktionsstufe) und dem Gastronomiebetrieb wird die Rückverfolgbarkeit durch Produzentenetiketten sichergestellt. Bei Anlieferung ohne Gebinde (Losetransport) kann die Rückverfolgbarkeit anstelle einer Produzentenetikette mit den Lieferpapieren sichergestellt werden. Ab der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.		☐ n-k	☐		

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.7	DR 5 RG 3.2	Aufbewahrungsfrist Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, den Audits und Zertifizierungen erstellt werden, müssen bis zum nächsten Audit, mindestens aber während zwei Jahren aufbewahrt werden.		☐ n-k	☐		

C. Anforderungen an die Kennzeichnung

(Dachreglement, Reglement für Gastronomiebetriebe, Gestaltungsmニュアル für den Bereich Gastronomie)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
C.1	DR 3.1.1 GG	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmニュアル „Bereich Gastronomie“ der AMS. (Weitere Informationen können beigelegt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	 – mind. 10mm – schwarze Schrift – Auf weissem Grund und abgerundete Ecken – Flagge rot oder schwarz – Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen	☐ n-k	☐	☐	
C.2	DR 3.1.1 RG 3.2	Sämtliche Zukäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG»).		☐ n-k	☐	☐	
		Bei Lieferungen von zertifizierten Lieferanten müssen die Produkte auf Etiketten/Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet sein.					
		Bei Anlieferung durch einen anerkannten Betrieb im Bereich FGK ist die Rückverfolgbarkeit mittels Produzentenetikette gewährleistet.					
		Bei Transport von Loseware ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.					
C.3	DR 3.1.1 GG RG 3.2 6.1	Kennzeichnung einzelner Komponenten Die Regeln für die Kennzeichnung der einzelnen Komponenten richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmニュアル (ausgenommen Angabe Zertifizierungsstelle und Betrieb). Die Kennzeichnung einzelner Komponenten erfolgt mit der Beschriftung "Suisse Garantie" oder mit der Garantiemarke (Logo). Es muss in beiden Fällen der Nachweis erbracht werden, dass die Komponenten vollständig den Anforderungen der Garantiemarke entsprechen (vgl. Kapitel 6.1). Die Verwendung des Suisse Garantie-Logos darf nicht zur Täuschung führen. Der Zusammenhang zwischen der Komponente und der Garantiemarke muss immer gewährleistet sein.	☐ aktuelle SGA-Produktliste liegt bei	☐ n-k	☐	☐	



Checkliste Suisse Garantie Gastronomiebetriebe

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
C.4	DR 3.1.1 GG RG 3.2 6.2	Kennzeichnung ganzer Gerichte Die Regeln für die Kennzeichnung der ganzen Gerichte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmニュアル (ausgenommen Angabe Zertifizierungsstelle und Betrieb). Die Kennzeichnung ganzer Gerichte mit der Beschriftung „Suisse Garantie“ oder mit der Garantiemarke (Logo) ist nur erlaubt, wenn 90% aller Zutaten landwirtschaftlichen Ursprunges eines Gerichts die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen (vgl. Kapitel 6.2). Die Verwendung des Suisse Garantie-Logos darf nicht zur Täuschung führen. Der Zusammenhang zwischen dem Gericht und der Garantiemarke muss immer gewährleistet sein.	☐ aktuelle SGA-Produktliste liegt bei	☐ n-k	☐	☐	

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Produktions- Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständ- ig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
D.1	DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		☐ Krit.	☐	☐	

Bemerkungen:

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
E.1	DR 3.1.1 RG 5.2.2	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		☐ Krit.	☐	☐	
E.2	DR 3.1.1 RG	☐ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: ☐ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung).		☐ Krit.	☐	☐	

Überprüfte/s Menü / Komponente:

Berechnungsperiode:

Produkt(e):		Zutaten lwU:
1.	Ermittlung des Bezugs an Zutaten lwU	• Eingangsrechnungen
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	• Produktions-, Fabrikationsjournal
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	• Bestand am Anfang und Ende der Periode
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	• nach Ausgangsrechnungen • nach Artikelumsatzstatistik
5.	Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	• Verarbeitungskoeffizient • Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bemerkungen:

F. Schlussfolgerungen

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist

- ☐ Die Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abweichung(en) sind der Zertifizierungsstelle innert der Frist (gemäss Sanktionsreglement) zuzustellen.

G. Antrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle

- ☐ Der Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung
- ☐ da keine Abweichungen festgestellt wurden.
 - ☐ da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.
- ☐ Der Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Anforderungen festgestellt wurden und diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden müssen.

Allfällige zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zertifikat wird nach erfolgreicher Zertifizierung zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchführung schriftlich innert 10 Tagen bei der Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.

H. Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Checkliste aufgezeichneten Ergebnisse.

Ort: Datum:

Unterschrift Auditor: Unternehmen:

Beilagen:
.....

Vorgehen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle

Verifikation Datum: Unterschrift Verifikator:

Bemerkungen:
.....

Freigabe für Produktezertifizierung Datum: Unterschrift Zertifizierer:

Bemerkungen:
.....

Nächstes Audit in: ☐ 1 Jahr ☐ 2 Jahren